

## **Inwieweit sind Wettkampfentscheidungen durch die ordentlichen Gerichte nachprüfbar?**

Immer wieder werden Gerichte angerufen, um Wettkampfentscheidungen von Vereinen aber auch disziplinarische Vereinsmaßnahmen zu überprüfen. In der Regel halten sich die Gerichte bei der Nachprüfbarkeit zurück. Wettkampfentscheidungen gelten als Wertungen eines sportlichen Wettbewerbs von Verbänden und sind im Hinblick auf § 661 Abs. 2 S. BGB nur in Ausnahmefällen, etwa bei groben Verfahrensverstößen nachprüfbar.

Will ein Mitglied sich wehren, sollte dies zeitnah geschehen. Nach Ablauf einer längeren Zeit (z. B. drei Jahre) gelten die Anfechtungsrechte als verwirkt.

**Tipp:** Allen Vereinen und Verbänden ist anzuraten, ihre Schiedsgerichte, ihre Schiedsrichter, Turnierleiter u. s. w. mit fähigen Leuten zu besetzen. Diese fähigen Leute sollten auch von den Vereinen und Verbänden geschult werden. Wenn der Verein oder Verband diese Schulung nicht selbst durchführen kann, ist die Schulung durch den zuständigen Landessportbund dringend anzupfehlen.

Welches sind nun Grundsätze, die oft falsch gemacht werden und durch die ordentlichen Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden können?

### **1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass die ausgesprochenen Sanktionen in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen müssen. Dabei ist Folgendes zu prüfen:

- Einmaliger Verstoß oder Wiederholungsverstoß?
- Schwere oder leichte Auswirkungen?
- Aus welchem Kontext heraus geschah der Verstoß?
- Gesonderte Prüfung aller Faktoren, die den Verstoß als ernsthaft erscheinen lassen.
- Prüfung aller Umstände, die den Verstoß als entschuldigbar oder verzeihlich erscheinen lassen.

Wenn eine Entscheidung ergeht und all diese Gesichtspunkte überhaupt nicht erwähnt worden sind und sie gar nicht geprüft wurden, besteht die Gefahr, dass das Gericht den Spruch aufhebt.

### **2. Gewährung rechtlichen Gehörs**

Es ist unbedingt erforderlich, dass dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt wird, bevor eine Entscheidung ergeht. Wenn aber rechtliches Gehör gewährt wird, muss auf die Argumente, die der Betroffene vorträgt, auch eingegangen werden.

### **3. Ermessensfehler**

Sehr oft hat das Schiedsgericht einen Ermessensspielraum. Ermessensentscheidungen können sehr wohl überprüft werden daraufhin, ob eine Ermessensüberschreitung, ein Ermessensnichtgebrauch oder ein Ermessensmissbrauch vorliegt.

#### **3. a Ermessensüberschreitung**

Hier wird Ermessen ausgeübt, aber der Urteilende nimmt für sich ein Ermessen in Anspruch, das er in dieser Form gar nicht besitzt.

#### **3. b Ermessensnichtgebrauch**

Obwohl der Schiedsrichter einen Ermessensspielraum hat, hat er ihn nicht ausgeübt. Er verrät zumindest nichts darüber. Man muss also davon ausgehen, dass er irrigerweise unterstellt hat, dass er überhaupt keinen Ermessensspielraum habe. Sehr oft verraten Entscheidungen dies, indem sie behaupten, auf Grund des Verstoßes müsse unbedingt und zwingend eine ganz bestimmte Strafe ausgesprochen werden, während in Wirklichkeit ein Ermessensspielraum bestand. Schon dies macht die Entscheidung fehlerhaft.

#### **3. c Ermessensmissbrauch**

Hierunter sind Fälle zu verstehen, in denen das Ermessen zwar ausgeübt wird, aber Grundsätze angewendet werden, die in sich rechtswidrig sind. Beispiel: Ich bestrafe den Spieler A besonders schwer, weil er männlichen Geschlechts ist o. ä.

### **4. Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes**

Obwohl umstritten, ist anzupfehlen, den Gleichheitsgrundsatz anzuwenden. Eine Entscheidung muss immer auch nach vergleichbaren Entscheidungen schauen. Wie hat man damals entschieden? Sind die Fälle vergleichbar?

### **5. Willkürverbot**

Natürlich sind Entscheidungen fehlerhaft, wenn sie willkürlich ergehen. Unter Willkür versteht man die Anwendung sachfremder Argumente.

### **6. Anwendung allgemeiner rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze**

Es gibt eine Reihe allgemein gültiger rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze. Diese rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze müssen auch bei Entscheidungen eines Schiedsrichters, eines Turnierleiters oder eines Schiedsgerichts beachtet werden. Werden diese Grundsätze nicht beachtet und beruht die Entscheidung auf dieser Nichtbeachtung, so besteht das Risiko, dass in einem nachfolgenden

gerichtlichen Verfahren das Zivilgericht die Sportgerichtsentscheidung aufhebt. Die Gerichte haben hier selbst einen großen Spielraum. Wollen sie in eine Entscheidung einsteigen, finden sie sehr schnell formale Fehler. Haben die Gerichte keine Lust, berufen sie sich gerne auf die eingeschränkte Überprüfbarkeit und belassen es bei der Verbandsentscheidung. Dies erhöht die Rechtsunsicherheit.

### **Hier, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige der wichtigsten rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze:**

#### **a) Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes**

Zu dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit gehört es, dass insbesondere Sanktionsvorschriften hinreichend bestimmt sind. Der Betroffene muss wissen, bei welchen Verstößen ihm welche Sanktionen drohen. Deshalb sind zu allgemein gehaltene Sanktionsbestimmungen – „*Wer gegen die Grundsätze des Fairplay verstößt, wird mit einer Geldbuße belegt.*“ – problematisch.

#### **b) Verbot der Mehrfachbestrafung**

Grundsätzlich darf wegen eines Verstoßes nur einmal bestraft werden. Allerdings sind manche Maßregeln keine Bestrafung, sondern eine Disziplinarmaßnahme und unterliegen nicht dem Verbot der Mehrfachbestrafung.

#### **c) Recht auf den vorab festgelegten Richter**

Die Statuten eines Verbandes müssen klar regeln, welches Organ zur Entscheidung berufen ist. In der Regel wird dieser Grundsatz in der Sportgerichtsbarkeit beachtet.

#### **d) Prinzip der Gewaltenteilung**

Dieser Grundsatz spielt in der Sportgerichtsbarkeit ebenfalls so gut wie keine Rolle.

#### **e) Unparteilichkeit der zuständigen Richter**

Hier geht es um die Fälle der Befangenheit. Niemand soll eine Entscheidung treffen, der selbst durch die Entscheidung betroffen würde. Es kann also nicht gut jemand über den Mannschaftskampf A – B entscheiden, wenn der Ausgang dieser Entscheidung sich auf die Mannschaft des Schiedsrichters selbst auswirken würde.

#### **f) Zulassung der Vertretung durch Rechtsanwälte**

Dies ist in der Regel immer gewährleistet. Allerdings sehen die Ordnungen vor, dass die Rechtsanwaltskosten selbst dann nicht erstattet werden, wenn die Partei, die einen Rechtsanwalt zugezogen hat, obsiegt.

#### **g) Achtung des Grundsatzes „in dubio pro reo“**

Dieser Grundsatz ist bei Sportgerichtsentscheidungen in der Regel nicht anwendbar. Sportentscheidungen werden als Disziplinarentscheidungen angesehen und nicht als Strafentscheidungen. Endgültig ist diese Frage allerdings für die Sportgerichtsbarkeit noch nicht entschieden.

#### **h) Begründungspflicht für die Entscheidung**

Dieser Grundsatz wird bei Sportentscheidungen in der Regel beachtet. Es ist klar, dass auch ein Schiedsrichter seine Entscheidung begründen muss.

#### **i) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Die Sanktion muss in einem vernünftigen Verhältnis zum verwirklichten Delikt, der Schwere der Schuld und dem Grad der Auswirkungen stehen (nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen, aus einer Mücke keinen Elefanten machen).

#### **k) Willkürverbot**

Selbstverständlich dürfen Entscheidungen nicht willkürlich sein. Häufig gibt es in Sportgerichtsentscheidungen einen Verstoß gegen das Willkürverbot, indem Verhalten sanktioniert wird, obwohl es keine Rechtsgrundlage für die Sanktion gibt. Man beruft sich dann gerne auf Gewohnheitsrecht oder allgemeine Übung. Solche Argumentationsbrücken halten in der Regel einer Überprüfung durch ein ordentliches Gericht nicht stand<sup>1</sup>.

#### **l) objektive, an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichtete Tatsachenermittlung**

---

<sup>1</sup> Vor Jahren gab es im Pfälzischen Schachbund (PSB) eine Gerichtsentscheidung. Der Landesspielleiter hatte ein Wiederholungsspiel angesetzt. Der Richter beim AG Kaiserslautern fragte im Prozess, wo denn in der Satzung oder Turnierordnung des PSB stünde, dass Wiederholungsspiele angesetzt werden dürften. Alle Beteiligten blätterten in der Satzung und der Turnierordnung. Obwohl es schon seit Jahren im PSB Praxis war, dass Wiederholungsspiele angesetzt wurden, war diese Maßnahme in den Ordnungen nicht vorgesehen. Die Ansetzung eines Wiederholungsspiels war somit willkürlich. Das Gericht verneinte ausdrücklich ein Gewohnheitsrecht.

**Fundstellen:** OLG Hamm, Urteil vom 27.11.1995, 8 U 33/95; OLG Hamm, Urteil vom 10.06.1996, 8 U 150/95; OLG Frankfurt, Urteil vom 11.06.1997, 23 U 154/96; BGH, Urteil vom 28.11.1994 in SpuRt 1995 Seiten 43 ff.

Ernst Bedau, Bundesrechtsberater DSB